

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

01.03.2023

Dem Personalrat werden von den Kolleg*innen in letzter Zeit vermehrt Fragen zum Arbeitseinsatz an Schulen gestellt. Dabei kommt es öfter zu Irritationen, weil auch Beschäftigte häufiger im Vertretungsunterricht eingesetzt werden, deren Arbeitseinsatz im entsprechenden Erlass dies so nicht vorsieht.

Vertretungsunterricht

Der Personalrat weist darauf hin, dass Kolleg*innen wie beispielsweise Fachkräfte der Schulsozialarbeit, MPTs, HSU Lehrkräfte, Beschäftigte im Programm Aufholen nach Corona und KAoA nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden sollen, sondern erlasskonform einzusetzen sind. Planbare Vertretungen sind nach Auffassung des Personalrats in jedem Falle ausgeschlossen.

Die entsprechenden Erlasse sind alle in der BASS zu finden:

Schulsozialarbeit/ MPT Integration: 21-3 Nr. 6/ 21-13 Nr. 9

MPT Inklusion: 21-13-Nr.11

HSU Lehrkräfte: 13-61 Nr.2

Aufholen nach Corona: 11-02 Nr.41

KAoA (kein Anschluss ohne Abschluss): 12-21 Nr 1

Antragsruhestand von beamteten Lehrkräften zum 01.02.

Das Landesbeamtengesetz sieht für Beamte die Möglichkeit der Zurrücksetzung ab 63 vor (§33 Abs.3 LBG NRW). Auch verbeamtete Lehrkräfte können ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit vorzeitig auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Dies war bislang auch zum 01.02. eines Jahres ohne Probleme möglich.

Die neuen Handlungsanweisungen des Ministeriums sehen nun vor, dass eine Versetzung in den Ruhestand zum 01.02. nicht mehr ohne weiteres bewilligt wird.

Hier der Auszug aus der Handlungsanweisung:

„Aus dienstlichen Gründen kann bei Schulleitungen und Lehrkräften die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden. Entsprechende Anträge von Schulleitungen und Lehrkräften auf Versetzung in den Ruhestand gemäß § 33 Abs. 3 LBG NRW sollen aus dienstlichen Gründen bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.“

Sollten Sie eine Zurrücksetzung zum 01.02. planen, erfolgt eine Genehmigung also nicht mehr wie - bislang - selbstverständlich.

Für weitere Nachfragen und Beratung steht der Personalrat gerne zur Verfügung!